

Bundesgericht

Die Zustellung des Zahlungsbefehls gilt als verjährungsunterbrechender Betreibungsakt im Sinne von Art. 138 Abs. 2 OR.

Sachverhalt: A (Geschädigte) und C (Ehemann) heirateten 1995. Der Ehemann war damals Miteigentümer eines Motorboots, das bei der Versicherung B SA (Versicherung) haftpflichtversichert war. 1999 verletzte sich die Geschädigte schwer beim Wasserskifahren auf dem Genfersee. Der Ehemann steuerte zum Unfallzeitpunkt das Motorboot. In der Folge musste sich die Geschädigte zahlreichen Operationen unterziehen (Sachverhalt Teil A.a).

2004 reichte die Geschädigte einen Strafantrag gegen den Ehemann ein. 2006 wurde der Ehemann der fahrlässigen schweren Körperverletzung für schuldig befunden (Sachverhalt Teil A.c).

Im Dezember 2003 erhob die Versicherung Rechtsvorschlag gegen den auf Antrag der Geschädigten ausgestellten Zahlungsbefehl. Zwischen 2012 und 2018 betrieb die Geschädigte mehrmals die Versicherung. So stellte die Geschädigte u.a. am 29. Februar 2012 ein Betreibungsbegehren, wobei die Versicherung gegen den am 16. März 2012 zugestellten Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhob. Am 11. März 2013 reichte die Geschädigte ein neues Betreibungsbegehren gegen die Versicherung ein, die gegen den am 13. März 2013 zugestellten Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhob (Sachverhalt Teil A.d).

Nach erfolgloser Schlichtungsverhandlung forderte die Geschädigte mit Teilklage vom 17. Dezember 2018 u.a. die Verurteilung der Versicherung zur Bezahlung von CHF 15'000 zuzüglich Zins. Die Versicherung erhob die Verjährungseinrede (Sachverhalt Teil B.a).

Die Genfer Gerichte wiesen die Klage infolge Verjährung ab (Sachverhalt Teile B.b und B.c). Das Bundesgericht hob das vorinstanzliche Urteil auf und wies die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück (E. 7).

Erwägungen: (1.) Die Vorinstanz – so das Bundesgericht – habe die Forderung der Geschädigten gegen die Versicherung als verjährt erachtet. Laut Vorinstanz unterbreche das Betreibungsbegehren erst mit Übergabe an die Post die Verjährung gemäss Art. 135 Ziff. 2 OR (E. 3). (2.) Die Geschädigte bestreite nicht, dass das Betreibungsbegehren vom 29. Februar 2012 eine neue einjährige Verjährungsfrist gemäss Art. 60 Abs. 1 aOR ausgelöst habe. Sie rüge jedoch eine Verletzung von Art. 135 Ziff. 2 OR und Art. 138 Abs. 2 OR. Die Geschädigte werfe der Vorinstanz vor, dass sie dem Zahlungsbefehl, welcher der Versicherung nach dem am 29. Februar 2012 von der Geschädigten gestellten Betreibungsbegehren am 16. März 2012 zugestellt wurde, keine neue verjährungsunterbrechende Wirkung zuerkannt habe (E. 4).

(3a.) Gemäss Art. 135 Ziff. 2 OR werde die Verjährung unterbrochen, wenn der Gläubiger seine Rechte durch Schuldbetreibung, durch Schlichtungsgesuch, durch Klage oder Einrede vor einem staatlichen Gericht oder einem Schiedsgericht sowie durch Eingabe im Konkurs geltend mache. Mit der Unterbrechung beginne die Verjährung von neuem (Art. 137 Abs. 1 OR). Unter der Marginalie «Bei Handlungen des Gläubigers» bestimme Art. 138 Abs. 2 OR, dass mit jedem Betreibungsakt die Verjährung von neuem beginne (E. 5 Ingress).

(3b.) Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Schuldbetreibung die Verjährung unterbreche, sei eine des materiellen Rechts, die vom Richter entschieden werden müsse. Nach alter und ständiger Rechtsprechung stelle das Betreibungsbegehren, das die Voraussetzungen von Art. 67 SchKG erfülle,

eine verjährungsunterbrechende Handlung im Sinne von Art. 135 Ziff. 2 OR dar. Das Bundesgericht habe somit Art. 38 Abs. 2 SchKG in der Vergangenheit nicht berücksichtigt, wonach die Schuldbetreibung mit der Zustellung des Zahlungsbefehls beginne. Massgebend sei der Zeitpunkt, in dem das Betreibungsbegehren der Post oder dem Betreibungsamt übergeben werde (E. 5.1).

(3c.) Der vorliegende Streit drehe sich um die Frage, ob die Verjährung mit der Zustellung des Zahlungsbefehls erneut unterbrochen werde, also ob der Zahlungsbefehl als ein verjährungsunterbrechender Betreibungsakt im Sinne von Art. 138 Abs. 2 OR gelte (E. 5.2). (3d.) Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass gemäss seiner von der Lehre gebilligten Rechtsprechung die Zustellung des Zahlungsbefehls seit langem eine verjährungsunterbrechende Wirkung entfalte. Weder die Erwägungen der Vorinstanz noch die von der Versicherung vorgebrachten Argumente würden eine Änderung dieser Rechtsprechung rechtfertigen (E. 5.3). (3e.) Folglich habe das am 11. März 2013 eingereichte Betreibungsbegehren der Geschädigten die Verjährung unterbrochen. Dieses Betreibungsbegehren sei nämlich weniger als ein Jahr nach der Zustellung des Zahlungsbefehls am 16. März 2012 eingereicht worden, der durch das am 29. Februar 2012 gestellte Betreibungsbegehren der Geschädigten ausgelöst wurde. Die Vorinstanz habe somit Bundesrecht verletzt, indem sie die Forderung gegenüber der Versicherung als verjährt erachtet habe, weil die Geschädigte zwischen der Einreichung von zwei Betreibungsbegehren mehr als ein Jahr habe verstreichen lassen (E. 5.3).

[🔗 Ganzen Entscheid lesen](#)

BGer 4A_219/2021 vom 25. Januar 2023 (Beitrag veröffentlicht am 1. März 2023)